

Gemeinde Köfering
Schulstr. 11
93096 Köfering

**Antrag auf Einrichtung
einer Übermittlungs- bzw.
Auskunftssperre**
gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 des
Bundesmeldegesetzes (BMG)

Angaben zur Person
Vorname, Name, ggf. Geburtsname
Geburtsdatum, Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

1. Übermittlungssperre:

Ich erhebe **Widerspruch** gegen die Weitergabe meiner Daten an:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG);
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG);
- Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG);
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, ausgenommen für Zwecke der Steuererhebung (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG);
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG).

Ich erteile meine generelle **Einwilligung** zur Weitergabe meiner Daten zum Zwecke:
(§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- der Werbung;
- des Adresshandels.

2. Auskunftssperre (Begründung erforderlich):

- Auskunftssperren, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belangen entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG)

Begründung:

Die Vorlage eines geeigneten Nachweises ist in diesen Fällen erforderlich.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterung zum Antrag auf Speicherung einer Übermittlungs- bzw. Auskunftssperre

Zu § 50 Abs. 1 und 5 BMG (Parteien- und Wählergruppen)

Sie haben ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung.

Zu § 50 Abs. 2 und 5 BMG (Alters- und Ehejubiläen)

Sie haben ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen.

Zu § 50 Abs. 3 und 5 BMG (Adressbuchverlage)

Sie haben ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform..

Zu § 42 Abs. 2 und 3 BMG (Religionsgesellschaften)

Sie haben ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschrift, Sterbedatum) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Zu § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG (Wehrerfassung)

Darüber hinaus haben Sie ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, Anschrift) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Zu § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG (Einwilligung)

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen **Einwilligung** erteilen.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung können Sie bei der Anmeldung oder Ummeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde.

Zu § 51 Abs. 1 BMG (Auskunftssperre)

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffene oder eine andere Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belangen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Die beantragte Auskunftssperre bezieht sich nur auf das Melderegister der Meldebehörde, bei der die Sperre beantragt wurde. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Zur Beantragung einer Auskunftssperre sind geeignete Nachweise vorzulegen.